



# **Bemessung, Auflage und Bezug der Beiträge an die Massnahmevollzugskosten**

**Richtlinien vom 15. Januar 2010<sup>1</sup>**

## **A EINLEITUNG**

Diese Richtlinien gelten im Vollzug der vorsorglich und definitiv angeordneten jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen sowie der stationären Beobachtung. Sie regeln die Bemessung der Beiträge der Eltern an die Vollzugskosten der Schutzmassnahmen und Beobachtung, eine Kostenbeteiligung der Jugendlichen selber sowie das Verfahren zu Beitragsfestsetzung und Kostenbezug.

## **B RECHTSGRUNDLAGEN (Wortlaut im Anhang)**

- ◆ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) Art. 45
- ◆ Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) §§ 37, 38
- ◆ Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) §§ 39, 40, 41
- ◆ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 276, 277, 278, 285, 289
- ◆ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) § 10a
- ◆ Volksschulgesetz (VSG) § 64 Abs.1
- ◆ Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen § 20
- ◆ Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung § 4 Abs.1 Bst. a und b

## **C GRUNDSÄTZE**

- 1. Der Staat als Kostenträger / Beitragspflicht der Eltern und Jugendlichen**
  - 1.1. Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs der Schutzmassnahmen (Art. 45 Abs. 2 und 3 Bst. a JStPO).
  - 1.2. Die Eltern tragen im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit (Art. 45 Abs. 5 JStPO).
  - 1.3. Unabhängig vom Beitrag der Eltern kann der Jugendliche selber gestützt auf Art. 45 Abs. 6 JStPO zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Voll-

---

<sup>1</sup> Fassung vom 1. Januar 2011 (Anpassung an die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPO).



zugs verpflichtet werden, wenn er über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen verfügt.

## **2. Beitragspflichtige Massnahmen**

- 2.1. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Kosten aller Schutzmassnahmen - sowohl ambulanter als auch stationärer Schutzmassnahmen -, seien sie definitiv oder erst vorsorglich angeordnet.
- 2.2. Ein Beitrag ist auch bei der stationären Beobachtung geschuldet; ihre Kosten werden als Vollzugskosten behandelt (Art. 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 45 Abs. 5 JStPO).

## **3. Beitragsdauer**

- 3.1. Beiträge sind für diejenige Massnahmedauer geschuldet, für welche der Jugendanwaltschaft Massnahmevollzugskosten entstehen (vorbehalten bleibt Ziffer 6.2.b). Bei Abbrüchen und Entweichungen sind die Eltern solange beitragspflichtig, als der Jugendanwaltschaft Kosten anfallen; dasselbe gilt für Reservationen mit Kostenfolge.

# **D BEITRAG DER ELTERN AN DIE KOSTEN DES MASSNAHMEVOLLZUGS**

## **4. Berechnung des Beitrags**

- 4.1. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbetrag, dem einkommensabhängigen Anteil und (im Fall von Ziffer 4.4) einem Vermögensanteil zusammen.
- 4.2. Der Grundbetrag beträgt Fr. 300.--/Monat. Dieser ist unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens in jedem Fall zu leisten (vorbehalten bleibt Ziffer 4.7).
- 4.3. Der einkommensabhängige Beitragsanteil besteht aus einem bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, der wie folgt berechnet wird:  
massgeblicher Prozentsatz (%) =  $1 : 100'000$  des steuerbaren Einkommens + 0,5 %
- 4.4. Das steuerbare Vermögen wird wie folgt zusätzlich berücksichtigt:  
Übersteigt das steuerbare Vermögen den Freibetrag von Fr. 150'000 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 250'000 bei Verheirateten, wird 0,1 % des übersteigenden Betrags zum einkommensabhängigen Anteil dazugezählt.
- 4.5. Berechnungsbeispiel:
  - a) ohne Vermögen:  
Steuerbares Einkommen **Fr. 38'000:**  
Prozentsatz:  $0,38 + 0,5 = 0,88$  %  
Einkommensabhängiger Beitragsanteil: Fr. 334.--  
monatlicher Elternbeitrag: **Fr. 634.--** (Fr. 300.-- + Fr. 334.--)



## b) mit Vermögen:

Steuerbares Einkommen **Fr. 38'000**; steuerbares Vermögen **Fr. 300'000**:

Freibetrag Verheiratete: Fr. 250'000

Vermögensabhängiger Anteil: 0,1 % von Fr. 50'000 = Fr. 50.--

monatlicher Elternbeitrag: **Fr. 684.--** (Fr. 300.-- + Fr. 334.-- + Fr. 50.--)

- 4.6. Bei einem Stiefelternverhältnis wird der Elternbeitrag um 25 % reduziert.
- 4.7. Bei ausgewiesener Fürsorgeabhängigkeit wird kein Elternbeitrag erhoben. Voraussetzung ist die Vorlage des Leistungsentscheids der Fürsorgebehörde.

## **5. Leistungen für den Unterhalt des Kindes (insbesondere AHV-/IV-Kinderrenten, Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Alimente)**

- 5.1. Leistungen, die den Eltern bzw. dem beitragspflichtigen Elternteil für den Unterhalt des Kindes bzw. des unterhaltsberechtigten Mündigen ausgerichtet werden, sind in seinem steuerbaren Einkommen berücksichtigt (mit Ausnahme der Alimente für den Mündigen). Auf eine Abtretung dieser Leistungen (Alimente, Kinderrenten, Kinder- und Ausbildungszulagen etc.) wird deshalb verzichtet.
- 5.2. Alimente für den Mündigen sind im steuerbaren Einkommen des beitragspflichtigen Elternteils nicht mehr erfasst. Werden sie weiterhin an den beitragspflichtigen Elternteil ausbezahlt, wird auf ihre Abtretung dann verzichtet, wenn sie bei der Festsetzung des Beitrags der Eltern berücksichtigt werden.
- 5.3. Beziehen die Eltern bzw. der beitragspflichtige Elternteil Leistungen für den Unterhalt des Kindes bzw. des unterhaltsberechtigten Mündigen, bezahlen aber den Beitrag an die Kosten der Schutzmassnahmen nicht oder nur teilweise, gilt der Verzicht auf Abtretung gemäss Ziffer 5.1 nicht.
- 5.4. Bei ausgewiesener Fürsorgeabhängigkeit wird auf die Abtretung solcher Leistungen verzichtet.

## **6. Beitragshöhe bei den einzelnen Schutzmassnahmen**

- 6.1. Unterbringung/stationäre Beobachtung (in allen Einrichtungen, Kliniken, Haftanstalten [ohne U-Haft] und bei Privatpersonen): Der monatliche Beitrag der Eltern an die Massnahmevollzugskosten entspricht dem errechneten Betrag gemäss Ziffer 4 in dessen voller Höhe (nach Berechnungsbeispiel in Ziffer 4.5.a): monatlich Fr. 634.--).
- 6.2. Persönliche Betreuung
- a) mit Tagesstruktur (teilstationäre Massnahme): Der monatliche Beitrag der Eltern an die Massnahmevollzugskosten entspricht 50 % des errechneten Betrags gemäss Ziffer 4 (nach Berechnungsbeispiel in Ziffer 4.5.a): monatlich Fr. 317.--)



- b) ohne Tagesstruktur: Der monatliche Beitrag der Eltern an die Massnahmevollzugskosten entspricht 25 % des errechneten Betrags gemäss Ziffer 4. Die Beitragspflicht beginnt, sobald der Jugendanwaltschaft während insgesamt mehr als 6 Monaten Kosten entstehen (nach Berechnungsbeispiel in Ziffer 4.5.a): monatlich Fr. 158.--).
- 6.3. Die Beitragshöhe ist in jedem Fall begrenzt durch die effektiv angefallenen Kosten der Schutzmassnahmen.
- 6.4. Ambulante Behandlung (Therapien): Der Beitrag der Eltern beträgt 10 % der effektiven Behandlungskosten. Übernimmt die Krankenkasse die Behandlungskosten, bezahlen die Eltern den Selbstbehalt und die Franchise.
- 6.5. Kombination von mehreren Schutzmassnahmen: Werden mehrere beitragspflichtige Schutzmassnahmen kombiniert, wird von den Eltern jeweils der für die kostenintensivste Schutzmassnahme berechnete Beitrag an die Massnahmevollzugskosten erhoben.

## **7. Verhältnis zu Beiträgen anderer Kostenträger**

- 7.1. Werden Stipendien ausgerichtet oder Schulbeiträge für die Kosten der Sonderschulung bezahlt, ändert dies an der Beitragspflicht von Eltern / Jugendlichen und der Beitragshöhe nichts, solange die Massnahmevollzugskosten nicht gedeckt sind.

## **E. BEITRAG DES JUGENDLICHEN ODER MÜNDIGEN AN DIE MASSNAHMEVOLLZUGSKOSTEN**

### **8. Berechnung des Beitrags**

- 8.1. Jugendliche/Mündige mit einem regelmässigen Einkommen und Vermögen beteiligen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten an den Massnahmevollzugskosten. Ihr Beitrag wird anhand einer Budgetaufstellung eruiert.
- 8.2. Im Budget werden neben einem allfälligen Erwerbseinkommen auch Alimente und Renten (IV- und Waisenrenten), die direkt an den Jugendlichen/Mündigen ausbezahlt werden, eingerechnet.
- 8.3. Kindesvermögen wird ab einem Betrag von Fr. 100'000 wie folgt berücksichtigt: 0,1 % des Fr. 100'000 übersteigenden Betrags wird zusätzlich zu einem allfälligen Überschuss des Budgets als Beitrag an die Massnahmevollzugskosten festgesetzt.
- 8.4. Bei Unterbringung geht der gesamte Überschuss des Budgets an die Massnahmevollzugskosten.
- 8.5. Bei der Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung, die mit einer Tagesstruktur verbunden ist (teilstationäre Massnahme), geht vom Überschuss des Budgets ein reduzierter Anteil von 50 % an die Massnahmevollzugskosten.



- 8.6. An die Kosten des Vollzugs der übrigen ambulanten Schutzmassnahmen (persönliche Betreuung ohne Tagesstruktur und ambulante Behandlung) muss der Jugendliche/Mündige keinen Beitrag leisten.

## **F. KOSTEN, WELCHE DIE ELTERN ODER DER JUGENDLICHE / MÜNDIGE WEITERHIN SELBER ÜBERNEHMEN MÜSSEN**

### **9. Von einer Schutzmassnahme unabhängige Kosten**

Kosten, die unabhängig von einer Schutzmassnahme anfallen und welche die Eltern oder der Jugendliche/Mündige auch ohne Schutzmassnahme zu tragen hätten, sind insbesondere Auslagen für:

- Krankenkassen- und Versicherungsprämien
- Arztselbstbehalt und Franchise
- Zahnarztkosten
- besondere Anschaffungen auf Wunsch der Eltern oder des Jugendlichen
- gemeinsame Ferien oder Ferien des Jugendlichen/Mündigen allein
- Brille
- Bussen, Gebühren
- Schadenfälle, verursacht durch den Jugendlichen/Mündigen
- Geschenke

### **10. Zusätzliche Kosten bei stationären Massnahmen**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 9 aufgeführten Kosten haben die Eltern oder der Jugendliche/Mündige folgende Auslagen selber zu tragen:

- Haftpflichtversicherung, sofern noch keine besteht
- Reisekosten der Eltern an den Aufenthaltsort des Platzierten
- Aufwendungen bei Aufhalten des Jugendlichen/Mündigen zuhause
- Weitere Kosten in Absprache mit der Jugendanwaltschaft

### **11. Zusätzliche Kosten bei ambulanten Massnahmen (inklusive Tagesstruktur, Sozialpädagogische Familienbegleitungen, Therapien)**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 9 aufgeführten Kosten haben die Eltern oder der Jugendliche/Mündige folgende Auslagen selber zu tragen:

- Haftpflichtversicherung, sofern noch keine besteht
- Fahrkosten in die Tagesstruktur, Therapie etc.
- Weitere Kosten in Absprache mit der Jugendanwaltschaft



## **G. BEITRAG ANDERER KOSTENTRÄGER**

### **12. Schulbeiträge**

- 12.1. Die Kosten für die Sonderschulung trägt gemäss § 64 Abs.1 VSG die Wohn-gemeinde der Eltern des Schülers/der Schülerin. Sonderschulung findet in Sonderschulen (Tagessonderschulen, Heimsonderschulen), als integrierte Sonderschulung oder - in Ausnahmefällen - als Einzelunterricht statt (vgl. § 20 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen).
- 12.2. Wird die Sonderschulung im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Schutz-massnahme vollzogen, wird der Kostenanteil der zürcherischen Schulgemein-den für die Sonderschulung (vgl. § 4 Abs.1 Bst. a und b der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung), entsprechend einem Anteil der kanto-nalen Mindestversorgertaxen oder der effektiven Kosten, gemäss § 37 StJVG zur Deckung der Massnahmevollzugskosten verwendet.

### **13. Stipendien**

- 13.1. Werden Stipendien von Bund und Kantonen an Jugendliche und Mündige, die im Rahmen einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme (Unterbringung oder persönliche Betreuung mit Tagesstruktur) eine Ausbildung absolvieren, oder deren Eltern ausgerichtet, sind sie an die Jugendanwaltschaft abzutreten und zur Deckung der Massnahmevollzugskosten zu verwenden.
- 13.2. Bei Unterbringung sind die Stipendien ganz, bei persönlicher Betreuung mit Tagesstruktur (teilstationäre Massnahme) zur Hälfte abzutreten.

### **14. Unterstützungspauschale des Bundes für Asylbewerber**

- 14.1. Die Unterstützungspauschale des Bundes (Bundesamt für Migration, BFM), die den Gemeinden für die Betreuung ihrer Asylbewerber ausbezahlt wird, ist zur Deckung der Massnahmevollzugskosten zu verwenden.

## **H. VERFAHREN**

### **15. Festsetzung des Beitrags an die Massnahmevollzugskosten**

- 15.1. Der Beitrag der Eltern an die Massnahmevollzugskosten wird innert 30 Tagen seit Entstehen der Beitragspflicht auf Grund der aktuellen amtlichen Steuer-zahlen festgesetzt.
- 15.2. Der Beitrag des Jugendlichen/Mündigen wird anhand eines Monatsbudgets berechnet.

### **16. Periodische Überprüfung von Beitrag und Beitragspflicht**

- 16.1. Die Beitragspflicht bzw. der Beitrag wird jährlich überprüft und angepasst.



- 16.2. Alle erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse sind der Jugendanwaltschaft mitzuteilen.  
Änderungen, die eine Anpassung des Beitrags um mindestens Fr. 100.--/Monat bewirken, werden vom Folgemonat der Mitteilung an berücksichtigt.
- 16.3. Bei Erreichen der Mündigkeit des Jugendlichen und beim Abschluss einer Erstausbildung findet eine Neuprüfung der Beitragspflicht bzw. des Beitrags statt.

## **17. Beitragsbezug**

- 17.1. Die Beiträge an die Massnahmevollzugskosten sind monatlich zu entrichten.
- 17.2. Wurden die Beitragspflichtigen erfolglos gemahnt, wird die Betreuung eingeleitet.
- 17.3. Die Oberjugendanwaltschaft ist zuständig für das Inkasso der Beiträge. Sie behandelt auch Gesuche um Ratenzahlungen, Zahlungsaufschub für bestehende Beitragsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen.

## **18. Einsprache**

- 18.1. Gegen die Festsetzung des Beitrags kann Einsprache nach § 10a Abs. 2 Bst. b VRG erhoben und eine Überprüfung des Beitrags an die Massnahmevollzugskosten verlangt werden.
- 18.2. Erfolgt keine Einsprache oder wird diese zurückgezogen, wird die Beitragsfestsetzung rechtskräftig.
- 18.3. Die Einsprache verpflichtet die Behörde, ihre Anordnung uneingeschränkt zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden.
- 18.4. Wird die Höhe des festgesetzten Beitrags gerügt, erfolgt eine Berechnung des Existenzminimums, erweitert durch die mutmassliche monatliche Steuerbelastung (erweitertes Existenzminimum), nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums.  
Vorbehältlich der Ziffern 4.7 bzw. 6.2 bleibt der Grundbetrag von Fr. 300.-- geschuldet.
- 18.5. Gegen den Einspracheentscheid ist Rekurs nach §§ 19 ff. VRG an die Direktion möglich.

## **I SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **19. Inkrafttreten**

- 19.1. Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2010 in Kraft und ersetzen die Weisungen über Massnahmenvollzugskosten und Ersatzleistungen vom 30. Januar 1986.



## **20. Übergangsregelung**

- 20.1. Diese Richtlinien gelten für die Beitragsfestsetzung bei allen ab 1. Februar 2010 neu angeordneten beitragspflichtigen Massnahmen.
- 20.2. Bei allen laufenden beitragspflichtigen Massnahmen, bei denen noch keine Beiträge festgesetzt worden sind, gelten die neuen Richtlinien für die Dauer der Massnahme ab 1. Februar 2010; für die Massnahmedauer davor erfolgt die Beitragsberechnung nach den damals geltenden Weisungen.
- 20.3. Die Beiträge nach alter Weisung werden bis Ende August 2010 mit Wirkung ab 1. September 2010 an diese Richtlinien angepasst. Sind sie tiefer als die Beiträge nach alter Weisung, wird die Differenz für die Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinien bis zur Anpassung vergütet.

Der Leitende Oberjugendanwalt

lic.iur. Marcel Riesen-Kupper

Richtlinien vom 15. Januar 2010 eingesehen und genehmigt am: 27. Januar 2010

Direktion der Justiz und des Innern  
des Kantons Zürich

gez. Dr.iur. Markus Notter, Regierungsrat



## **ANHANG: RECHTSGRUNDLAGEN IM WORTLAUT**

### **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**

#### **Art. 45 Vollzugskosten**

<sup>1</sup> Als Vollzugskosten gelten:

- a. die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen;
- b. die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.

<sup>2</sup> Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs.

<sup>3</sup> Der Urteilkanton trägt:

- a. sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b. die Kosten des Strafvollzugs.

<sup>4</sup> Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

<sup>6</sup> Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

### **Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)**

§ 37. Die Direktion erhebt auf Grund der Abklärungen und des Antrages der Jugendanwaltschaft von Verurteilten und ihren Eltern angemessene Ersatzleistungen. Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet.

§ 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- a. den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen,
- b. die Begleitung nach bedingter Entlassung,
- c. den Kostenbezug
- d. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.

### **Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)**

§ 39. <sup>1</sup> Als Massnahmevollzugskosten gelten die Aufwendungen, die beim Vollzug von Schutzmassnahmen sowie bei ihrer vorsorglichen Anordnung und der Beobachtung anfallen, namentlich

- a. das Kostgeld in Erziehungs-, Behandlungs- und Beobachtungseinrichtungen, in Kliniken, Haftanstalten und bei Privatpersonen,



- b. die Kosten der Erst- oder Grundausbildung,
- c. die Kosten notwendiger erzieherischer und therapeutischer Begleitung, Betreuung und Behandlung,
- d. die Kosten dringender ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, soweit dafür nicht die Krankenkasse, die Unfallversicherung, die Jugendlichen oder ihre Eltern aufzukommen haben.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Massnahmevollzugskosten, vorbehältlich der Beiträge der Jugendlichen und ihrer Eltern im Sinne von Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO und § 37 StJVG sowie weiterer Kostenträger gemäss § 37 StJVG.

<sup>3</sup> Die Kosten einer Sonderschulung trägt die Schulgemeinde gemäss Volksschulgesetzgebung.

<sup>4</sup> Die Jugendlichen oder ihre Eltern tragen alle anderen Kosten während des Massnahmevollzugs.

§ 40. <sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft klärt die finanziellen Verhältnisse der Jugendlichen und ihrer Eltern ab, soweit sie massgebend sind für

- a. die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Verfahrenskosten nach Art. 44 JStPO,
- b. die Bemessung der Busse oder der Geldstrafe,
- c. den Beitrag an die Strafvollzugskosten,
- d. die Bemessung, die Auflage und den Bezug des Beitrags an die Massnahmevollzugskosten.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft klärt ferner bei Anordnungen nach Art. 29 JStPO und beim Vollzug von Schutzmassnahmen ab, ob weitere Kostenträger gemäss § 37 StJVG zur Kostendeckung herangezogen werden können.

<sup>3</sup> Die Jugendanwaltschaft beantragt der Schulgemeinde die Übernahme der Kosten einer Sonderschulung.

§ 41. <sup>1</sup> Die Oberjugendanwaltschaft erlässt Richtlinien über die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Beiträge der Verurteilten und ihrer Eltern an die Kosten des Massnahmevollzugs sowie der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen und der Beobachtung. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Direktion.

<sup>2</sup> Die Oberjugendanwaltschaft verpflichtet die Verurteilten und ihre Eltern auf Antrag der Jugendanwaltschaft zu angemessenen Beiträgen an die Massnahmevollzugskosten und entscheidet über den Beitrag der Verurteilten an die Strafvollzugskosten.

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**

### **Art. 276**

<sup>1</sup> Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.



<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

#### **Art. 277**

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

#### **Art. 278**

<sup>1</sup> Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes nach den Bestimmungen des Eherechts.

<sup>2</sup> Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vor-ehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.

#### **Art. 285**

<sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.

<sup>2</sup> Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

<sup>2bis</sup> Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

<sup>3</sup> Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die das Gericht festsetzt.

#### **Art. 289**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind unmündig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

<sup>2</sup> Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.



### **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)**

§ 10 a. <sup>1</sup> Auf Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn den Begehren der Betroffenen voll entsprochen wird.

<sup>2</sup> Auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung kann verzichtet werden, wenn

a. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen;

b. die Verwaltungsbehörde vorsieht, dass gegen eine Anordnung innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache geführt werden kann. Die Einsprache verpflichtet die Behörde, ihre Anordnung uneingeschränkt zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden.

### **Volksschulgesetz (VSG)**

§ 64. <sup>1</sup> Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen.

### **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen**

§ 20. Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt.

### **Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung**

§ 4. <sup>1</sup> Die Schulgemeinde trägt bei Einweisung in ein Schulheim:

a. die Kosten für den Unterricht und die Therapien gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, wenn die Einweisung vorwiegend aus sozialen Gründen erfolgt,

b. die Hälfte der gesamten Kosten, wenn die Einweisung aus schulischen und aus sozialen Gründen erfolgt oder die Gründe für die Einweisung nicht eindeutig feststellbar sind.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion legt für die verschiedenen Angebote in den Schulheimen Pauschalen fest.